

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 1559/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 31. August 2009 durch ihren Vorsitzen-
den, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-
gelehnt.**

Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines höheren Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 7 SGB II.

Die 1981 geborene Ast. absolviert eine Ausbildung. Sie bewohnt eine Eineinhalbzimmerwohnung in A-Stadt, für die sie eine Gesamtmiete in Höhe von 426,14 Euro entrichtet. Die Antragstellerin erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 434,91 Euro (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben). Zudem wird ihr – mit Bescheid vom 27. April 2009 – eine Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 131,00 Euro im Monat gewährt. Diese Beihilfe wird nach einem Bedarf in Höhe von 559,00 für den Lebensunterhalt sowie in Höhe von 12,00 Euro für Fahrtkosten, mithin an einem Gesamtbedarf in Höhe von 571,00 Euro errechnet, auf den die Ausbildungsvergütung angerechnet wird. Auf Antrag wird der Antragstellerin zudem von der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt, mit Bescheid vom 19. Juni 2009 ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft in Höhe von 208,00 Euro im Monat gewährt. Dabei ging die Antragsgegnerin bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wie folgt vor: Sie zog von den Kosten der Unterkunft in Höhe von 434,91 den maximalen Zuschuss zur Unterkunft nach BAföG bzw. SGB III in Höhe von 218,00 Euro ab, woraus sich dann der unbedeckte Bedarf ergab, nämlich $(426,14 - 218,00)$ gleich 208,14 Euro, was sodann auf 208,00 Euro abgerundet wurde. Gegen den Bescheid erhob die Antragstellerin am 19. Juli 2009 Widerspruch, den sie mit Anwaltsschreiben vom 27. Juli 2009 begründete. Zur Begründung des Widerspruchs führte die Antragstellerin aus: Es sei unzutreffend, von ihren Kosten der Unterkunft einen Betrag von 218,00 Euro abzusetzen. Ein solcher Betrag werde ihr nämlich nach BAB überhaupt nicht gewährt. Gewährt würde insgesamt nur ein Betrag von 131,00 Euro. Über den Widerspruch ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden.

Am 21. August 2009 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie begehrt die Zahlung von mindestens 295,14 Euro im Monat als Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft. Ihr sei nicht verständlich, weshalb sie so geringe Leistungen erhalte. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich daraus, dass sie erneut Schwierigkeiten habe, ihr Miete zu zahlen.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es läge kein Anordnungsanspruch vor. Die von ihr vorgenommene Berechnung sei nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungsakte ist vom Gericht am 21. August 2009 per Fax angefordert worden. Die Antragsgegnerin hat die Verwaltungsakten gleichwohl bisher nicht vorgelegt und hierfür auch keine Erklärung abgegeben.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Es ist kein Anordnungsanspruch gegeben. Nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf die Gewährung eines höheren Zuschusses zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 7 SGB II. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Berechnung ist – jedenfalls im Eilverfahren – nicht zu beanstanden. Denn die Antragsgegnerin hat zu Recht als ungedeckte Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 7 SGB II die von den SGB III/BAföG-Sätzen nicht gedeckten Kosten angesehen. Zur näheren

Begründung kann auf das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom verwiesen werden. Dort heißt es im Einzelnen hierzu:

Mit der Formulierung in § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II "und deren Bedarf sich nach den" entsprechenden Vorschriften des SGB III und des BAföG richtet, bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die Festlegung des für die Zuschussberechnung maßgeblichen Bedarfes sich gerade nicht nach den Vorschriften des SGB II, sondern grundsätzlich denen des SGB III und des BAföG richten soll. Auch die Formulierung des SGB III und des BAföG spricht für diese Auslegung: § 65 SGB III legt fest, welcher "Bedarf" für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung und Unterbringung in einem eigenen Haushalt anzuerkennen ist. In § 13 BAföG ist ausdrücklich bestimmt, welche Beträge als monatliche "Bedarfe" des Auszubildenden gelten. Der Gesetzgeber hat hiermit festgelegt, welchen anzuerkennenden Bedarf Auszubildende grundsätzlich hinsichtlich ihrer Wohnkosten haben. Die in § 22 Abs. 7 SGB II erwähnten "ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung" sind damit die durch den SGB III/BAföG-Satz nicht gedeckten Kosten (ebenso LSG Hessen, Beschluss vom 2.8.2007 - L 9 AS 215/07 ER).

Auch rechtssystematisch überzeugt allein die von der Beklagten vorgenommene und vom Sozialgericht bestätigte Berechnungsmethode: Durch die Zuschussregelung des § 22 Abs. 7 SGB II sollen Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem BAföG gerade nicht Empfängern von Arbeitslosengeld II angenähert werden. Dies widerspräche der Grundentscheidung des § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II, wonach Auszubildende grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen. Auch § 19 S. 2 SGB II, wonach der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II gilt, spricht für diese Auslegung (ebenso LSG Hessen, Urteil vom 27.3.2009 - L 6 AS 340/08 B ER; SG Schleswig, Beschluss vom 2.7.2007 - S 4 AS 364/07 ER; im Ergebnis ebenso LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.3.2009 - L 11 B 575/08 AS ER; Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rnr. 130). Demzufolge wird in der Literatur zu Recht kritisiert, dass die Regelung des § 22 Abs. 7 SGB II im SGB II systematisch eigentlich nichts zu suchen hat, sondern besser eine Regelung im SGB III bzw. BAföG mit einer Anhebung der Bedarfe für Unterkunft erfolgt wäre (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., § 22 Rnr. 126). Durch die von der Klägerin für richtig gehaltene Berechnungsmethode hingegen würden BAB-Empfänger und Empfänger von BAföG-Leistungen im Ergebnis so gestellt, als wären sie Berechtigte nach dem SGB II.

Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich keine abweichende Auffassung herleiten: § 22 Abs. 7 SGB II wurde eingefügt durch Art. 1 Nr. 21 e) des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (GSiFoG; BGBl. I S. 1706 f.) mit Wirkung ab 1.1.2007 (Art. 16 Abs. 4 GSiFoG). In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 16/1410 S. 24) ist ausgeführt, dass die pauschalierte Leistungsgewährung nach dem BAföG und der Berufsausbildungsbeihilfe zu Ausbildungsabbrüchen führen kann, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen für Unterkunft und Heizung für eine Existenzsicherung nicht ausreichen. Der Gesetzgeber wollte mit § 22 Abs. 7 SGB II also erkennbar einen Ausgleich für die Pauschalierungen der Bedarfe im Recht der Ausbildungsförderung erreichen. Genau dieses Ergebnis wird durch die Berechnungsmethode der Beklagten erzielt: Die Klägerin erhält mit ihrem Einkommen, den Leistungen für die Ausbildungsförderung und dem Zuschuss für die Unterkunftskosten zusammen genau ihren Anteil an den Unterkunftskosten.

Im Übrigen ist auch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Abrundung (von 208,14 Euro auf 208,00 Euro) nicht zu beanstanden. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 41 Abs. 2 SGB II.

2. Es kann damit dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund –Eilbedürftigkeit – gegeben ist.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

5. Der Beschluss ist nicht anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt für keinen Beteiligten 750,00 Euro und betrifft auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG). D. Ast. ist mit einem Betrag von (295,14 Euro beantragt, 208,00 Euro erhalten, Differenz 87,14 Euro, mal zwei Monate (August und September 2009) gleich) 174,28 Euro.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht